

Satzung vom 24.09.2014 über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen beschlossen:

§ 1 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Rat und Verwaltung der Gemeinde Alpen wollen im Rahmen ihrer Ressourcen aktiv darauf hinwirken, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 des BGG NRW).
2. Darüber hinaus sind Rat und Verwaltung dazu entschlossen, die Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen durch die Bestimmungen dieser Satzung nach § 13 BGG NRW kontinuierlich sicherzustellen und ihre Beteiligung an der Fortentwicklung der Gemeinde Alpen zu einer behinderten freundlichen Gemeinde nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt der Rat der Gemeinde Alpen eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
2. Die/Der Behindertenbeauftragte übt ihr/ sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie/Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Rates bestellt. Ihr/Sein Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine vorzeitige Beendigung des Amtes kann auch durch eine Abwahl durch den Rat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den Behindertenbeauftragte/n erfolgen.
3. Die/Der Behindertenbeauftragte ist Mittlerin/Mittler zur Gemeindeverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Gemeindeverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Alpen ausgeübt, nicht aber gegenüber einzelnen Organisationseinheiten, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeitern.

§ 3

Aufgaben der/des Behindertenbeauftragten

1. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Gemeinde Alpen.
2. Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere
 - die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
 - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken,
 - darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden,
 - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
3. Die/Der Behindertenbeauftragte informiert über die Gesetzeslage, gibt Ratschläge und zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
4. Die/Der Behindertenbeauftragte gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
5. Die/Der Behindertenbeauftragte wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger und Einwohnerinnen/Einwohner integriert sind.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die/Der Behindertenbeauftragte unterstützt die Gemeinde Alpen bei der Umsetzung der Aufgaben, die sich aus dem BGG und dem BGG NRW ergeben.
Alle Organisationseinheiten und Einrichtungen haben die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
2. Die/Der Behindertenbeauftragte ist bei anstehenden Planungen und Vorhaben der Gemeinde Alpen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren könnten, insbesondere bei Neu- und Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Verkehrswegen oder Anmietung von Gebäuden, so frühzeitig zu informieren, dass Anregungen, Vorschläge und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können
3. Der/Dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde Alpen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.

4. Die/Der Behindertenbeauftragte hält, soweit erforderlich, Kontakt zu den für die Behindertenhilfe zuständigen Stellen bei anderen Behörden oder Organisationen und arbeitet eng mit den dortigen Fachleuten zusammen. Damit sind jedoch ohne besondere Beauftragung durch den Rat oder den Bürgermeister keine externen Befugnisse oder Aufgaben, die über die Grenzen der Gemeindeverwaltung hinausgehen, verbunden.
5. Die/Der Behindertenbeauftragte ist verpflichtet, die ihr/ihm bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Mitteilung von vertraulichen Gesprächs- oder Akteninhalten an Dritte kann nur mit Zustimmung der / des Betroffenen erfolgen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse und andere vertrauliche Angelegenheiten gilt auch über die Zeit der Bestellung als Behindertenbeauftragte/r hinaus.

§ 5 Tätigkeitsbericht

Die/Der Behindertenbeauftragte legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Sprechstunden

1. Jedermann hat das Recht, mit der/dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die/Der Behindertenbeauftragte führt regelmäßige Sprechstunden durch, die amtlich bekannt gemacht werden.
3. Die/Der Behindertenbeauftragte nutzt unentgeltlich die Räumlichkeiten der Gemeinde Alpen.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/die Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem/der Behindertenbeauftragten festgesetzt wird.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Alpen am 23.09.2014 beschlossene Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 24.09.2014

Ahls
Bürgermeister